

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

03. Juli 2012

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Pilling-Erweiterung“ und der Staatsstraße St 2142 in das Grundwasser und in einen namenlosen Graben sowie Verlegung und teilweise Verrohrung eines namenlosen Grabens durch die Gemeinde Perkam, Landkreis Straubing-Bogen	88
2. Nachruf Frau Christa Trummler	88
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2012 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2012.	89 - 92
4. Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2011	93/94

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Pilling-Erweiterung“ und der Staatsstraße St 2142 in das Grundwasser und in einen namenlosen Graben sowie Verlegung und teilweise Verrohrung eines namenlosen Grabens durch die Gemeinde Perkam, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Art. 69 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 26.06.2012
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

NACHRUF

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und die **Beschäftigten des Landratsamtes** trauern um



Frau Christa Trummler

Frau Christa Trummler trat 1969 in den Dienst beim Landratsamt und war dort, trotz familiärer Unterbrechungen, über 30 Jahre lang beschäftigt. Fachlich kompetent, tüchtig, sehr zuverlässig und kollegial erfüllte sie ihre Aufgaben im Bauverwaltungssekretariat. Aufgrund ihres sonnigen Gemüts, ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art und mit ihrem strahlenden Lächeln war sie bei Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt und beliebt.

Erst vor wenigen Monaten wurde Christa Trummler in die Freistellungsphase der Alterteizeit verabschiedet. Mit tiefer Betroffenheit mussten wir nun zur Kenntnis nehmen, dass eine heimtückische Krankheit ihrem Leben allzu früh und völlig überraschend ein Ende gesetzt hat.

Wir werden sie stets als freundliche und geschätzte Mitarbeiterin und gute Kollegin in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2012 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2012.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 16.03.2012 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.807.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.894.400 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 1.534.00 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 31.290.855,38 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.577.215 €
der Grundsteuer B	5.960.343 €
der Gewerbesteuer	15.894.740 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	27.972.430 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.540.031 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2011 Anspruch hatten, betragen 16.163.408 €	
davon 80 %	<u>12.930.726 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	65.875.485 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	47,5 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	47,5 v. H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47,5 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,5 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz 230 v. H.
2. Grundsteuer B	Hebesatz 300 v. H.
3. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2011 - 2015 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.
- (2) Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2012 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Straubing, 29.06.2012

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 11.06.2012
Nr. 12-1512.278-14 die Haushaltssatzung 2012 hinsichtlich des

- Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung)

gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der
Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer
einer Woche im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer
116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 29.06.2012

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

21-0222

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2011

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2011 bekannt gegeben.

Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde	Einwohner
	insgesamt
Aholting	1 768
Aiterhofen	3 404
Ascha	1 554
Atting	1 663
Bogen, St	10 120
Falkenfels	1 007
Feldkirchen	2 024
Geiselhöring, St	6 649
Haibach	2 155
Haselbach	1 662
Hunderdorf	3 280
Irlbach	1 132
Kirchroth	3 758
Konzell	1 793
Laberweinting	3 397
Leiblfing	4 051
Loitzendorf	618
Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 409
Mariaposching	1 427
Mitterfels, M	2 433
Neukirchen	1 834
Niederwinkling	2 589
Oberschneiding	2 747
Parkstetten	3 051
Perasdorf	670
Perkam	1 560
Rain	2 699

Rattenberg	1 857
Rattiszell	1 442
Salching	2 512
Sankt Englmar	1 559
Schwarzach, M	2 734
Stallwang	1 363
Steinach	2 985
Straßkirchen	3 266
Wiesenfelden	3 616
Windberg	1 050
zusammen	97 838

Die Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2011 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 liegen nicht rechtzeitig für die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2013 vor. Für 2013 muss deshalb die derzeit noch auf Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl herangezogen werden. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Kommunen wird auf nachträgliche Berichtigungen der Zuweisungen verzichtet.

Straubing, 28.06.2012

Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker
Regierungsoberinspektor